

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 7
der Gemeinde Krogaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet „südlich der Hauptstraße, westlich des Wasbeker Weges, auf dem alten Sportplatz“

Bearbeitung:

B2K und dn Ingenieure GmbH

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-0 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

Stand: 05.11.2020

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 7	3
3. Verfahrensablauf	3
4. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
6. Andere Planungsmöglichkeiten / Standortentscheidung	6

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB:

Nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 7 mit der Bekanntmachung in Kraft. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 7

Die Gemeinde plant, ein Dorfgemeinschaftshaus mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Da das bisherige Feuerwehrgerätehaus nicht den aktuellen Anforderungen entspricht, ist ein umfangreicher Umbau bzw. eine Erweiterung oder ein Neubau erforderlich.

Aufgrund der beengten Lage am Altstandort, wurde durch die Gemeinde entschieden, einen Neubau am Standort Hauptstraße 14 / Ecke Wasbeker Weg zu errichten, in dem sowohl die Feuerwehr als auch ein Dorfgemeinschaftshaus untergebracht werden sollen.

Der Standort des ehemaligen Sportplatzes wird derzeit als Bolzplatz und Spielwiese sowie für dörfliche Veranstaltungen genutzt. Während der östliche Teil bebaut werden soll, wird der westliche Teil in seiner Funktion als Grünfläche beibehalten.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 7 ist daher die Festsetzung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen' und 'Feuerwehr' sowie einer öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen 'Parkanlage', 'Spielplatz' und 'Sportplatz'.

Zu Beginn der Planung war ein weiteres Ziel die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche nördlich der Hauptstraße. Dieser Teilbereich wurde durch Änderung des Aufstellungsbeschlusses nach der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 entfernt und mit dem Bebauungsplan Nr. 9 als separates Verfahren weitergeführt.

3. Verfahrensablauf

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 7 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.12.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss wurde aufgrund einer Reduzierung des Geltungsbereiches am 16.03.2020 von der Gemeinde geändert. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wurde am 22.05.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch einen öffentlichen Aushang in der Zeit vom 02.03.2020 bis 16.03.2020 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.03.2020 bis zum 18.03.2020 durchgeführt.

Die Gemeinde fasste am 25.05.2020 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 24.06.2020 bis zum 07.08.2020.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 06.07.2020 bis zum 19.08.2020 statt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 26.10.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Krogaspe gefasst.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Von der Planung ist eine Grünfläche betroffen, die derzeit als Bolzplatz genutzt wird. Die Rasenfläche ist als 'artenarm' zu bewerten und weist eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

Die Umsetzung der Planung wird dazu führen, dass zwei Straßenbäume am 'Wasbeker Weg' beseitigt werden müssen, um eine Zufahrt zu dem geplanten Grundstück herstellen zu können. Betroffen sind zwei Linden mit einem Stammdurchmesser von ca. 45 bzw. 50 cm. Der Verlust dieser Bäume wird durch die Neupflanzung vier einheimischer, standortgerechter Laubbäume innerhalb der 'Fläche für den Gemeinbedarf' kompensiert.

Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn die beiden Linden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar gefällt werden. Dieser Zeitraum gilt grundsätzlich bei Gehölzbeseitigungen, d.h., dass er in jedem Jahr zu beachten ist.

Die Planung wird zu Flächenversiegelungen führen (Gebäude, Stellplätze, Übungsfläche, Zufahrten). Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Die Gemeinde ist Eigentümerin einer Grünlandfläche, die aus den Flurstücken 110 und 108, Flur 1, Gemarkung Krogaspe besteht. Die Gemeinde beabsichtigt, die Grünlandfläche zu einer Ökokontofläche zu entwickeln, die zukünftig extensiv bewirtschaftet werden soll. Es handelt sich hierbei um eine naturschutzfachliche Maßnahme, da die Grünlandfläche durch eine Extensivierung der Nutzung ökologisch aufgewertet wird.

Dem Bebauungsplan Nr. 7 wird als Ausgleich für die geplante Flächenversiegelung eine Teilfläche von 1.215 m² zugeordnet. Diese Teilfläche liegt auf dem Flurstück 110.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stellungnahmen / Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen eines öffentlichen Aushanges statt. Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Stellungnahmen / Anregungen und Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde:
 - Es wird angeregt Aussagen zum Umsetzungszustand des Bebauungsplanes Nr. 5 in die Begründung aufzunehmen.

- Die Gemeinde sollte auch die Schaffung von Wohnraum für kleinere und ältere Haushalte prüfen.
- Die Gemeinde sollte sich Mitspracherecht bei der Vergabe der Grundstücke sichern.
- Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Es sollte aufgezeigt werden, inwieweit noch vorhandene Flächenpotenziale ausgeschöpft werden können und Standortalternativen für das Wohngebiet untersucht werden.
 - Es sollten Aussagen zu innerörtlichen landwirtschaftlichen Betriebsstätten und eventuell zu berücksichtigenden Immissionsschutzabständen getroffen werden.
 - Es sollte geprüft werden, ob und wie mit dem geplanten Baugebiet auch die Wohnraumbedarfe von kleineren und ggf. älteren Haushalten gedeckt werden können.
 - Der geplante Standort der Feuerwehr ist im Landschaftsplan als Grünfläche ausgewiesen. Der Landschaftsplan ist entsprechend zu aktualisieren.
 - Im Norden und Süden der Fläche nördlich der Hauptstraße befinden sich Knicks, die zu schützen sind und denen ein mindestens 4m breiter Schutzstreifen vorzulagern ist. Dieser ist in der Planzeichnung zu vermaßen. Knick und Schutzstreifen sind durch einen Zaun zu sichern oder andernfalls zu entwidmen und zu kompensieren.
 - Die zu erhaltenden Bäume sind in der Begründung als ortsbildprägend zu bezeichnen und Beeinträchtigungen zu vermeiden.
 - Begründung und textliche Festsetzungen sind bezüglich der Knickpflege zu präzisieren.
 - Die Knicks sind in öffentliches Eigentum zu überführen.
 - Es ist ein Artenschutzbeitrag zu erstellen.
 - Die Baugrenzen und Flächen für Nebenanlagen sind im Bereich der vorhandenen Bäume so weit zurückzunehmen, dass Einzelbäume unbeeinträchtigt bleiben.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz:
 - Es wird empfohlen eine Alternativenprüfung für die Feuerwehr vorzunehmen.
 - Es wird empfohlen eine Schallimmissionsprognose zu erstellen, um die Verträglichkeit mit der Wohnnutzung nachzuweisen.
- Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst:
 - Die Gemeinde Krogaspe liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet, Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen.
- Archäologisches Landesamt:
 - Es können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festgestellt werden.
 - Es wird auf § 15 DSchG verwiesen.
- Dataport (AöR):
 - Im nördlichen Bereich verläuft eine Richtfunkverbindung. Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Abstand von 30 m zu Bauwerken / baulichen Anlagen freigehalten werden. Im vorliegenden Fall sind keine Beeinträchtigungen der Dataport-Richtfunkstrecke zu erwarten.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu folgenden Ergebnissen:

- Die Gemeinde hat sich entschieden, das geplante Wohngebiet aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 herauszunehmen und für dieses Gebiet den Bebauungsplan Nr. 9 aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr. 7 wurde auf die Grünfläche, die südlich der 'Hauptstraße' liegt, reduziert, um dort ein Dorfgemeinschaftshaus mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus errichten zu können.

- Es wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht stellt ein Kapitel in der Begründung dar.
- Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurde am 9.4.2020 eine Geländeaufnahme durchgeführt. Hierbei wurde geprüft, welche Tierlebensräume (z.B. Brutmöglichkeiten für Vögel) im Plangebiet bestehen. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte artenschutzrechtliche Untersuchung. Es wird davon ausgegangen, dass diese vereinfachte artenschutzrechtliche Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 ausreicht.

Stellungnahmen / Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen und Bedenken Seitens der Öffentlichkeit vorgebracht.

Stellungnahmen / Anregungen und Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilungen Geologie und Boden sowie Technischer Umweltschutz:
 - Es ist eine Einschätzung des Sportanlagenlärms notwendig.
- Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst:
 - Die Gemeinde Krogaspe liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet, Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen.
- Archäologisches Landesamt:
 - Die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wurde richtig in die Begründung übernommen. Sie ist weiterhin gültig.
- Dataport (AÖR):
 - Nördlich des Plangebietes verläuft eine Richtfunkverbindung. Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Abstand von 30 m zu Bauwerken / baulichen Anlagen freigehalten werden. Im vorliegenden Fall sind keine Beeinträchtigungen der Dataport-Richtfunkstrecke zu erwarten.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu folgenden Ergebnissen:

- Es ergaben sich keine Änderungen für die Planung.

6. Andere Planungsmöglichkeiten / Standortentscheidung

In der Gemeinde besteht ein Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr, welches zum einen nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht und welches zum anderen über keine Räumlichkeiten für größere Gruppen oder Veranstaltungen verfügt.

Durch die Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK Nord) wurde bereits 2016 und erneut 2018 eine Begehung des Feuerwehrgerätehauses Krogaspe durchgeführt. Das derzeitige Feuerwehrgerätehaus besteht lediglich aus einer kleinen Fahrzeughalle ohne, Umkleide-, Lager- und Gruppenräume, so dass Schutzausrüstung zu Hause gelagert werden muss.

Stellplätze sind nicht vorhanden, WCs und Schulungsräume werden in der 50m entfernten Kita genutzt.

Da das Feuerwehrgerätehaus nicht den aktuellen Anforderungen entspricht ist ein umfangreicher Umbau bzw. eine Erweiterung oder ein Neubau erforderlich.

Bei der Standortsuche wurden mehrere Flächen betrachtet, von denen einige private Flächen nicht zur Verfügung standen. Letztlich wurden drei Flächen in Abstimmung mit der HFUK Nord hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen näher betrachtet:

- Renovierung und Erweiterung des bisherigen Standortes (in Zusammenhang mit der Erweiterung des Kindergartens) in der Schulstraße
- Hauptstraße 2, neben dem Sportplatz
- Hauptstraße 14 / Ecke Wasbeker Weg auf der Fläche des alten Sportplatzes

Eine Ertüchtigung und Erweiterung am derzeitigen Standort wurde von der HFUK abgelehnt, da aufgrund fehlender Erweiterungsflächen keine ausreichenden Stellplätze zur Verfügung stehen würden. Zudem bestünde durch die Nähe zum Kindergarten im Einsatzfall eine erhebliche Gefährdung. Die HFUK empfiehlt daher einen Neubau an andere Stelle.

Die beiden verbleibenden Standorte wurden beide als möglich eingestuft. Bei der Fläche Hauptstraße 2 wäre jedoch eine Verkehrsinsellösung notwendig, um die Alarmwege einzuhalten. Zudem wird befürchtet, dass die Stellplätze aufgrund der Nähe zum Sportplatz bei größeren Veranstaltungen durch feuerwehrfremde Personen belegt werden könnten.

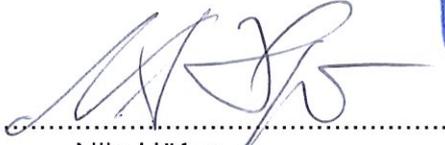
Der Standort Hauptstraße 14 / Ecke Wasbeker Weg wurde sowohl von der HFUK als auch von der Gemeinde favorisiert, da er alle von der HFUK gestellten Anforderungen erfüllt und einsatztaktisch zentral im Ort liegt. Kreuzende Verkehre anrückender Feuerwehrrkräfte und ausrückender Einsatzfahrzeuge können aufgrund der Eck-Situation und damit Erschließung von zwei Seiten vermieden werden. Zudem befindet sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde und steht somit unmittelbar zur Verfügung.

Bei dem gewählten Standort handelt es sich um den östlichen Bereich einer öffentlichen Grünfläche, die ehemals als Sportplatz genutzt wurde. Heute wird die Grünfläche zum einen als Spielfläche (u.a. als Bolzplatz) und zum anderen für dörfliche Veranstaltungen genutzt. Da das neue Gebäude nicht nur für die Feuerwehr, sondern auch als Dorfgemeinschaftshaus genutzt werden soll, eignet sich die innerörtliche Fläche besonders für diese Doppelnutzung, denn die Fläche hat bereits heute eine Bedeutung für das dörfliche Zusammenleben. Der geplante Standort für das Dorfgemeinschaftshaus mit angegliedertem Feuerwehrgerätehaus wird ungefähr 45 % der Grünfläche einnehmen. Der übrige Bereich der Grünfläche soll weiterhin als Spielfläche für Kinder und Jugendliche sowie für dörfliche Veranstaltungen genutzt werden.

Die Fläche liegt zentral im Ort an der Kreuzung ‚Hauptstraße/Wasbeker Weg‘. Geplant ist eine eingeschossige, ca. 250 m² große Bebauung im südöstlichen Bereich der Fläche. Zur ‚Hauptstraße‘ hin ist eine Stellplatzanlage vorgesehen. Durch die Ecklage des Grundstückes ist eine Erschließung des Geländes von zwei Seiten problemlos möglich, so dass getrennte Zu- und Abfahrten für die Feuerwehr realisiert und kreuzende Verkehre verhindert werden können.

Krogaspe, den 12.11.2020

Unterschrift/Siegel



Nils Höfer
- Bürgermeister -



Kiel, den 05.11.2020



B2K und dn Ingenieure GmbH
Schleiweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 596 746 0
info@b2k-dni.de • www.b2k-dni.de